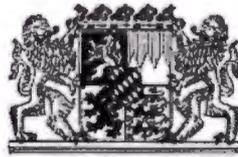


Landgericht München I

Az.: 26 O 827/19



IM NAMEN DES VOLKES

BER 07.02.20 nd.vl

zA		Erh
C...	07. JAN. 2020	15
@		

KAP
Rechtsanwalts-gesell. haft mbH

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Theatinerstraße 15, 80333 München,
Gz.: 1161-18//TK

gegen

Rechtsschutz Union Schaden GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Clemens Cichonczyk, Sonnenstraße 33, 80331 München,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rudolf & Koop**, Sterzinger Straße 3, 86165 Augsburg, Gz.: 203/19-O

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 26. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kustermann als Einzelrichterin am 30.12.2019 aufgrund des Sachstands vom 29.11.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit der Schadennummer ... verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegen die Daimler AG aus dem Kauf des Mercedes-Benz Typ C 250 CDI BlueEFFICIENCY Coupé wegen der unterstellten Manipulation der Abgassteuerung des Fahrzeugs mit einem vorläufigen Streitwert von 28.425,00 € zu tragen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten des von der KAP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Rechtsschutzfall am 24.08.2018 gefertigten Stichentscheid in Höhe von 729,23 € freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

✓✓

Der Streitwert wird auf 7.923,72 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei begehrt von der Beklagten Deckungsschutz aus einer bestehenden Rechts-schutzversicherung für ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung gegenüber der Daimler AG.

Zwischen den Parteien besteht eine Rechtsschutzversicherung mit der Versicherungsnummer
... .. Es liegen die ARB-RU 2013 (Anlage B 1) zugrunde.

Mit Schreiben vom 31.07.2018 (Anlage K 1) teilten die Klägervertreter der Beklagten mit, dass die Klagepartei Ansprüche wegen der behaupteten Manipulation der Abgassteuerung an dem von der Klagepartei am 04.03.2015 erworbenen Pkw Mercedes-Benz Typ C 250 CDI BlueEFFICIENCY Coupé gegen die Herstellerin Daimler AG geltend machen will. Die Beklagte wurde zur De-ckungszusage für das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen 1. Instanz aufgefordert. Mit Schreiben vom 22.08.2018 (Anlage K 5) verweigerte die Beklagte die Deckung unter Verweis auf bereits eingetretene Verjährung, fehlende Nachweise für das Betroffensein des Fahrzeugs vom Abgas-Skandal und mangelnde Erfolgsaussichten. Sie wies auf die Möglichkeit der Erstellung ei-nes Stichentscheides hin. Der Rechtsauffassung der Beklagten traten die Klägervertreter mit dem Stichentscheid vom 24.08.2018 (Anlage K 6) entgegen. Die Beklagte reagierte nicht.

Die Klagepartei ist der Auffassung, dass die Beklagte zur Rechtsschutzdeckung verpflichtet sei. Auch eine außergerichtliche Tätigkeit sei vor dem Hintergrund der notwendigen Nachbesserungs-frist der sicherste Weg. Das Landgericht Stuttgart habe bereits mehrere Beweisbeschlüsse er-lassen, um die behaupteten Manipulationen bei Mercedesfahrzeugen durch einen Sachverständi-

gen überprüfen zu lassen. Zudem lägen bereits positive Urteile insbesondere im Hinblick auf das auch im streitgegenständlichen Fahrzeug vorhandene Thermofenster vor. Demgemäß bestehe auch für die Ansprüche im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug hinreichende Erfolgsaussicht. Die Beklagte sei an den Stichentscheid gebunden. Dieser habe sich mit den Argumenten der Beklagten auseinandergesetzt. Der Stichentscheid sei noch nicht abgerechnet.

Die Klagepartei beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag FD 07 im Zusammenhang mit der Schadennummer verpflichtet ist, die Kosten der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Klägers gegen die Daimler AG aus dem Kauf des Mercedes-Benz Typ C 250 CDI BlueEFFICIENCY Coupé wegen der unterstellten Manipulation der Abgassteuerung des Fahrzeugs mit einem vorläufigen Streitwert von 28.425,00 € zu tragen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten des von der KAP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Rechtsschutzfall am 24.08.2018 gefertigten Stichentscheid in Höhe von 729,23 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist zunächst der Auffassung, dass eine außergerichtliche Anspruchsgeltendmachung keinen Sinn mache, da der Beklagten kein Fall bekannt sei, in welchem die Daimler AG vorgerichtlich das betroffene Fahrzeug zurückgenommen habe oder Schadensersatz geleistet habe.

Auch für eine gerichtliche Geltendmachung seien keine Erfolgsaussichten vorhanden. Sämtliche Gewährleistungsansprüche seien verjährt. Ein deliktischer Schadensersatzanspruch könne nicht schlüssig begründet werden. Auch stehe überhaupt nicht fest, dass das Fahrzeug des Klägers vom Mercedes Abgasskandal betroffen ist. Dieses Modell sei nicht getestet worden. Der Kläger stelle eine Behauptung ins Blaue hinein auf.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das Schreiben vom 24.08.2018 keinen Stichentscheid darstelle, da die Essentialia eines Stichentscheids fehlen würden. Eine Bindungswirkung sei nicht eingetreten. Auch eine Kostentragungspflicht der Beklagten bestehe nicht. Zudem könnten allenfalls Kosten in Höhe von 250,00 € beansprucht werden.

In der Klageerwiderung weist die Beklagte den Kläger an, abzuwarten, ob sein Fahrzeug tatsäch-

lich mit einer illegalen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist.

Wegen des Vortrags der Parteien im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Nach § 1 ARB-RU 2013 trägt der Versicherer die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers. Hat der Versicherer – wie hier – den Deckungsschutz bzw. die Kostenübernahme abgelehnt, so kann der Versicherungsnehmer das Stichentscheidverfahren gemäß § 3a ARB-RU 2013 durchführen. Der Stichentscheid muss nicht in jedem Fall eine umfassende Prüfung der Sach- und Rechtslage beinhalten und die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage in allen Einzelheiten prüfen. Der Stichentscheid darf sich vielmehr darauf beschränken, auf die Argumente einzugehen, die zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Streit sind und auf die der Versicherer seine Ablehnung gestützt hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2005, 4 U 164/04). Dies bedeutet umgekehrt für den Versicherer, dass er in seiner Ablehnungsentscheidung alle Gründe anführen muss, warum er keinen Rechtsschutz gewähren will. Räumt der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt die vom Versicherer ins Feld geführten Ablehnungsgründe aus, ohne dass der Stichentscheid von der Sach- und Rechtslage erheblich abweicht, dann ist dieser Stichentscheid bindend und der Versicherer muss Rechtsschutz gewähren. Er kann dann keine weiteren Ablehnungsgründe mehr nachschieben.

Eine erhebliche Abweichung des Stichentscheids von der Sach- und Rechtslage liegt immer dann vor, wenn die gutachterliche Stellungnahme die Sach- und Rechtslage gröblich oder erheblich verkennt (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.09.2005). "Offenbar" ist eine solche Abweichung aber erst dann, wenn sie sich dem Sachkundigen, wenn auch erst nach gründlicher Prüfung, mit aller Deutlichkeit aufdrängt. Vertritt ein Rechtsanwalt hingegen von mehreren Rechtsansichten diejenige, die zwar nicht der herrschenden Ansicht entspricht, aber doch nicht ganz abwegig erscheint, dann weicht seine Meinung noch nicht "offenbar" von der wirklichen Sach- und Rechtslage ab (siehe dazu BGH, Urteil vom 20.04.1994, IV ZR 209/92, juris Tz. 14).

An diesen Voraussetzungen gemessen ist die Beklagte hier an den Stichentscheid vom 24.08.2018 gebunden.

Der Kläger hat schlüssig dargetan, dass er das Fahrzeug direkt von Daimler AG gekauft hat und er deshalb auch vertragliche Ansprüche geltend machen kann. Insoweit beruft sich der Kläger darauf, dass in dem Fahrzeug der von der Abgasmanipulation betroffene Motor mit der Kernung OM 651 verbaut ist und demgemäß ein Sachmangel vorliegt.

Hinsichtlich des Vorgehens des Klägers gegen den Hersteller aus Delikt beruft sich der Kläger u.a. auf den Bericht des BMVI bzw. dessen Untersuchungskommission Volkswagen. Es wurden 53 Modelle verschiedener Hersteller getestet. Die auffälligen Modelle der Daimler AG besaßen unter anderem den streitgegenständlichen Motor OM 651/OM 642. Weiterhin hat der Kläger vorgebracht, dass mittlerweile das KBA Rückrufe von Fahrzeugen mit dem streitgegenständlichen Motor OM 651 angeordnet hat und auf die Presseberichte verwiesen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt bezüglich des Einbaus dieser Motoren. Demgemäß liegt kein Vortrag ins Blaue hinein vor. Ein Vorgehen gegen die Daimler AG erscheint nicht aussichtslos.

Die Bindung an den Stichentscheid betrifft auch die Deckung hinsichtlich des außergerichtlichen Vorgehens gegen die Daimler AG. Da unmittelbar vertragliche Ansprüche gegen die Daimler AG bestehen können, muss es dem Kläger ermöglicht werden, diese Rechte zunächst geltend zu machen. Es steht nicht fest, dass sich die Daimler AG auf Verjährung beruft.

Da ein wirksamer Stichentscheid vorliegt, steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten zu, § 3a (2) ARB-RU 2013. Insoweit muss die Beklagte den Kläger von den Kosten freistellen. Grundsätzlich steht dem Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zu. Der zugrunde zu legende Streitwert folgt aus den für die 1. Instanz anfallenden Kosten, die der Kläger mit 7.194,49 € zutreffend ermittelt hat, so dass sich für den Stichentscheid der geltend gemachte Betrag in Höhe von 729,23 € ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7

80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Kustermann
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 30.12.2019

Sedlmair, JAng
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

